

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Hohentauern

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohentauern hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 61/2024 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Hohentauern werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle 13,12 Euro.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.628.865,95, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 488.652,14 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.140.213,82 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 6.517,30 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 **Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr besteht aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

(3) Die Bereitstellungsgebühr wird wie folgt erhoben:

Als Grundlage für die Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt:

a) Je Wohneinheit (Wohnung, Wohnhaus)	€ 280.-
b) Je Gaststätte mit Küchenbetrieb	€ 1200.-
c) Je Gaststätte mit Küchenbetrieb und Nächtigungsmöglichkeit bis 25 Betten	€ 1500.-
d) Je Gaststätte mit Küchenbetrieb und Nächtigungsmöglichkeit 26 bis 50 Betten	€ 1875.-
e) Für Vermieter bis 10 Betten	€ 600.-
f) Für Vermieter 11-50 Betten	€ 1200.-
g) Für alle sonstigen Nutzungseinheiten	€ 280.-

Die Bereitstellungsgebühr wird für alle im Anschlussbereich gelegenen Liegenschaften erhoben. Für Einpersonenhaushalte wird eine Ermäßigung von 50% gewährt.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird wie folgt erhoben:

Für Objekte und Haushalte, die über einen Wasserzähler verfügen, wird ein Betrag von **€ 2,18 pro m³** verbrauchtem Wasser vorgeschrieben.

Für Objekte und Haushalte, die über keinen Wasserzähler verfügen, gelangt ein Verbrauch von 50 m³ je Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person zur Anrechnung.

Für Büros und Geschäftsräume, die über keinen Wasserzähler verfügen, gelangt ein Verbrauch von 50 m³ je Büro bzw. Geschäftsraum zur Anrechnung.

Für Vermieter (Privatzimmer, Ferienwohnungen- und -häuser), die über keinen Wasserzähler verfügen, gelangt ein Verbrauch von 30 m³ je Gästebett zur Anrechnung.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Kanalbereitstellungs- und Kanalbenützungsgebühr wird vom 1. Juli eines jeden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. November, 15. Februar und 15. Mai in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. August eines Jahres wird die Abrechnung auf Grund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren und Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Wertsicherung

Die in dieser Verordnung angeführten Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühren werden gemäß § 71a (2) Steiermärkische Gemeindeordnung wertgesichert zur Vorschreibung gebracht. Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres werden die Gebühren automatisch vom Bürgermeister in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hohentauern vom 12.12.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: